

95. Nach welchen Grundsätzen haftet der Verkäufer von Banknoten dem Käufer, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Noten verfälſcht ſind?

I. Zivilſenat. Ur. v. 25. Juni 1924 i. S. Allg. Deutsche Credit-anſtalt (Bekl.) w. Gebr. St. (Kl.). I 7/24.

I. Landgericht Bwidau, Kammer f. Handelsj. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin kaufte im Herbst 1919 von der Beklagten tſchechoſlowakiſche Kronennoten im Gesamtbetrage von 87000 Kronen. Die

Lieferung erfolgte in Tausendkronennoten des österreichischen Kaiserstaats, auf denen sich ein besonderer Stempelausdruck befand, aus dem ihre Gültigkeit in der Tschechoslowakei hervorgehen sollte. Die Klägerin behauptet, daß sich hierunter 76 Noten befunden hätten, die mit einem gefälschten Stempelausdruck versehen und deshalb ungültig seien. Sie hat von der Beklagten Ersatzlieferung verlangt.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten bezüglich 75 000 Kronen zurück. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Wie das Reichsgericht bereits oftmals ausgesprochen hat, ist ein Inhaberpapier, wie beispielsweise eine von einer Staatsbank ausgegebene Note oder ein vom Staate als Ersatz für Metallgeld in Umlauf gesetzter Geldschein, im Rechtsleben ein Gebilde von doppelter Art. Einmal erscheint es als Sache mit rein körperlichen Eigenschaften; zum anderen ist es Träger des in ihm verbrieften Rechts (RGZ. Bd. 59 S. 241, Urf. v. 23. September 1922 I 408/21 Recht 1923 Nr. 220, ferner das Urf. v. 28. Mai 1924 I 432/23 S. 279 dieses Bandes). Beim Verkauf eines derartigen Wertpapiers kann daher eine Haftung des Verkäufers ebensowohl deshalb eintreten, weil das Papier als körperliche Sache nicht die bedungenen Eigenschaften besitzt, wie deshalb, weil das in dem Papier verkörperte Recht nicht in dem vorausgesetzten Umfange besteht.

Im vorliegenden Falle haben beide Vorinstanzen die Haftbarkeit der Beklagten als Verkäuferin der durch unechten Stempelausdruck verfälschten Kronennoten nur von dem Standpunkte aus beurteilt, daß körperliche Sachen, nämlich tschechoslowakische Kronennoten über insgesamt 87 000 Kronen, den Gegenstand des Kaufgeschäfts gebildet hätten. Insbesondere hat das Berufungsgericht, das die Fälschung der Abstempelung auf 75 Tausendkronennoten als erwiesen ansieht, ausgeführt, daß die Klägerin eine ganz andere als die bedungene Ware, nämlich falsch abgestempelte Noten statt echter Noten mit echter Abstempelung, empfangen habe und daher nicht die Vorschriften über Gewährleistung wegen Sachmängel Platz griffen, sondern der Erfüllungsanspruch der Klägerin, der nur der dreißigjährigen Verjährungsfrist unterliege, unverändert bestehen geblieben sei.

Hiergegen wendet sich die Revision mit der Rüge, daß das Berufungsgericht die rechtliche Bedeutung der in Rede stehenden Noten verkannt habe. Die Noten seien echtes Geld und nur die Frage, ob sie durch richtige Abstempelung auch für die Tschechoslowakei weiterhin als Geldzeichen anerkannt worden seien, sei streitig geworden; der Mangel ordnungsmäßiger Abstempelung stelle sich aber lediglich als ein Sachmangel des im übrigen vertragsmäßigen Kaufgegenstandes dar.

Es kann dahinstehen, ob diese Rüge begründet ist und ob der Annahme des Vorberrichters, daß eine ganz andere Ware, als die bebungene, geliefert worden sei, beigespflichtet werden kann. Jedenfalls haftet die Beklagte nach § 437 BGB. in vollem Umfang dafür, daß das Recht, das nach dem Willen der Parteien in den gelieferten Kronennoten verbrieft sein sollte, tatsächlich zu Recht bestand. Der Zweck des Kaufgeschäfts der Parteien war unfreierig darauf gerichtet, daß die Klägerin Kronennoten erhalten sollte, die sie in der Tschechoslowakei als Zahlungsmittel verwenden konnte. Hierzu waren die österreichischen Kronennoten nur dann geeignet, wenn sie von der tschechoslowakischen Regierung durch Ausdruck eines echten Stempels als gültige Zahlungsmittel anerkannt waren. Demgemäß hatte die Beklagte der Klägerin für die Echtheit des Stempelausdrucks der gelieferten Noten zu haften, da sie nur auf diese Weise ihrer Verpflichtung, für den rechtlichen Bestand der Noten als tschechoslowakischer Zahlungsmittel einzustehen, gerecht werden konnte. Diese Haftpflicht hat zur Folge, daß die Beklagte der Klägerin für diejenigen Stücke, die sich infolge falschen Stempelausdrucks in der Tschechoslowakei als unbrauchbare Zahlungsmittel erwiesen, Ersatz leisten muß, und zwar hat dies nach §§ 440, 320 ffg. BGB. in der Weise zu geschehen, daß die Beklagte der Klägerin andere Zahlungsmittel liefert, die in der Tschechoslowakei als richtiges Geld oder richtiger Geldersatz anerkannt werden.

Eine Verjährung des klägerischen Ersatzanspruchs kommt nicht in Betracht, da die kurzen Verjährungsfristen des § 477 BGB. sich nur auf Gewährleistungsansprüche wegen körperlicher Mängel von Sachen beziehen, den Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Haftung für den Bestand des verkauften Rechts (§ 437 BGB.) aber unberührt lassen. Auf einen solchen Anspruch findet nur die regelmäßige dreißigjährige Verjährungsfrist Anwendung (§ 195 BGB.) . . .